

# **FÖRDERVEREIN THERESIEN-GYMNASIUM MÜNCHEN e.V.**

c/o Dr. Daniel Schnorbusch, Tumblingerstrasse 3, 80337 München,  
Telefon/Telefax: 089-543 94 44, E-Mail: [daniel@schnorbusch.de](mailto:daniel@schnorbusch.de)  
Vereinskonto: Stadtparkasse München, BLZ 701 500 00, Kto. 907-122683

## **SATZUNG**

Stand: 04.04.2002

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Theresien-Gymnasium  
München e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das erste Geschäftsjahr ist ein  
Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung  
der Bildung und Erziehung der Schüler des  
Theresien-Gymnasiums durch ideelle und  
materielle Unterstützung des Theresien-  
Gymnasiums München.  
Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Ergänzung und Verbesserung der  
Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln
  - b) die Förderung von Studienreisen
  - c) die Unterstützung von kulturellen und  
sportlichen Veranstaltungen
  - d) die Durchführung von Veranstaltungen,  
die den Gedanken der Schulfamilie  
fördern
  - e) die individuelle Förderung von Schülern  
aus sozialen Gründen
- (2) Der Verein ist nicht an Parteien und  
Konfessionen gebunden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte  
Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt  
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die  
dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßige  
Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderverein  
können alle natürlichen und juristischen  
Personen erwerben, die bereit sind, den  
Vereinszweck zu unterstützen,  
insbesondere Eltern von Schülern, Lehrer,  
Freunde, Schüler sowie Gönner und  
ehemalige Angehörige des Theresien-  
Gymnasiums München.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der  
Vorstand. Bei Ablehnung ist dies dem  
Antragsteller zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines  
Kalenderjahres unter Einhaltung einer  
Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt  
werden.
- (5) Mitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung  
nicht nachkommen oder durch ihr  
Verhalten das Ansehen des Fördervereins  
schädigen, können durch einstimmigen  
Beschluß des Vorstands mit sofortiger  
Wirkung ausgeschlossen werden. Ein  
Anspruch auf zeitanteilige Rückerstattung  
zuviel bezahlter Beiträge besteht nicht.

## **§ 5 Organe des Fördervereins**

- (1) Organe des Fördervereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden  
Mitgliedern:
  - a) Vorsitzende(r)
  - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - c) Schatzmeister(in)
  - d) Schriftführer(in)
- (2) Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes  
müssen bei ihrer Wahl dem Elternbeirat  
des Theresien-Gymnasiums München  
angehören.
- (3) Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes  
sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und  
außergerichtlichen Vertretung des Vereins  
befugt. Der Vorstand kann Mitglieder zur  
Wahrnehmung bestimmter Aufgaben  
bevollmächtigen.

- (4) Der Vorstand wird in geheimer Wahl alle zwei Jahre neu auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl für eine Funktion ist zulässig.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Vorstandsbeschlüsse werden schriftlich festgehalten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der oder die erste Vorsitzende haben mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Vorlauffrist von wenigstens 14 Tagen zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung unterzeichnet wird.
- (6) Alle Mitglieder sind von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zeitnah zu informieren.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Besprechung und Beschlußfassung über laufende Aktivitäten und die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte des Fördervereins
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Festsetzung des Beitrages
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Entlasten des Vorstandes
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern

## **§ 8 Finanzen**

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Verantwortlich für die Kassenführung ist der bzw. die Schatzmeister(in).
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, die jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen.

## **§ 9 Beitrag und Mittelverwendung**

- (1) Der Mindestbetrag kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und kann auf Antrag jährlich neu bestimmt werden.
- (2) Schüler und ehemalige Schüler des Theresien-Gymnasiums sind von der Beitragszahlung bis zum Ende ihrer Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres befreit.
- (3) Die dem Verein zufließenden Mittel, Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen verwendet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und der Schulleitung des Theresien-Gymnasiums ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. In der Einladung muß die Entscheidung über die Vereinsauflösung ausdrücklich angekündigt werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Theresien-Gymnasium oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden hat.

## **§ 11 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Förderverein ist am 17.11.1999 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen worden.